VERORDNUNG (EWG) Nr. 691/82 DER KOMMISSION

vom 25. März 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1215/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1980/81 und 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 des Rates vom 30. September 1980 über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1980/81 und 1981/82 [1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1215/81 der Kommission vom 6. Mai 1981 [2] ist das Programm der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Abschluß der diesbezüglichen Verträge durchzuführen. Die Einhaltung der ursprünglich vorgesehenen Frist kann sich aus Gründen, für die der Vertragspartner nicht verantwortlich ist, als äußerst schwierig erweisen. Es ist also die Möglichkeit vorzusehen, diese Durchführungsfrist unter bestimmten Bedingungen zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1215/81 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Diese Durchführungsfrist schließt nicht aus, nachträglich eine Verlängerung des betreffenden Termins zu vereinbaren, wenn der Vertragspartner vor Ablauf dieser Durchführungsfrist bei der Kommission einen entsprechenden Antrag stellt und nachweist, daß es ihm aufgrund außergewöhnlicher Umstände, für die er nicht verantwortlich ist, nicht möglich ist, den ursprünglich vorgesehenen Termin einzuhalten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 256 vom 1. 10. 1980, S. 61.
[2] ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 20.